

ECHA-Zulassung für Aktivchlor aus Natriumchlorid durch Elektrolyse

Seit längerem muss für die Herstellung von Aktivchlor, «hergestellt aus Natriumchlorid durch Elektrolyse», Salz eines auf der ECHA95-Liste registrierten Lieferanten bezogen werden. In der Schweiz ist das Salinen Salz in 10 Kilogramm und 25 Kilogramm Säcken mit der Nummer 4440 erhältlich. ECHA steht für: Europäische Chemikalien-Agentur/European Chemicals Agency. Dies ist so in der Biozid-Verordnung 528/2012 festgelegt worden.

Zusätzlich ist jetzt neben dem «Ausgangsstoff» Salz auch das Endprodukt Aktivchlor, «hergestellt aus Natriumchlorid durch Elektrolyse», offiziell auf der ECHA-Liste registriert. Dies bedeutet, dass diese Biozide ab dem 1. Juli 2022 einer europäischen Zulassung unterliegen. Es wird also für alle EU-Mitgliedstaaten eine Zulassung für die Verwendung von Natriumhypochlorit als Desinfektionsmittel benötigt. Dies gilt auch für Länder ausserhalb der EU, zum Beispiel für die Schweiz und für Gross-Britannien. Da es schlichtweg unmöglich ist, dass jeder Anwender sich selbst eine oder mehrere Zulassungen beantragt, sind nun die Hersteller von Elektrolyseanlagen gefordert.

Auch wir arbeiten selbstverständlich an solch einer Zulassung mit. Nach Erhalt wird die SWISS D&W TECH AG diese Zulassung dann auch für alle ihre Kunden zugänglich machen. Sobald bekannt ist, in welcher Form die Zulassung auf die Elektrolyseanlage angebracht werden muss, werden wir Sie entsprechend und schnellstmöglich informieren.

Zwischenlösung für Zulassung

Vorerst gilt, ohne Registrierung darf die Anlage ab dem 1. Juli 2022 nicht mehr verwendet beziehungsweise verkauft und/oder in Betrieb genommen werden. Da die Vergabe der Zulassungen bis circa drei Jahre ab dem 1. Juli 2022 erfolgen wird, benötigt es eine Zwischenlösung. Auch hier sind wir bereits aktiv.

Diesem sehr komplexen, kostspieligen und zeitintensiven Verfahren muss sich jeder Hersteller unterziehen. Viele Firmen haben sich auf Grund des komplexen Verfahrens zu mehreren Gremien gruppiert.

Diese Zulassung, auch Genehmigung genannt, ist auf zehn Jahre befristet und gilt für die Produktarten PT2, PT3, PT4 und PT5. Schwimmbadwasser ist der PT2, Trinkwasser der PT1 zugeordnet. Mit dieser ECHA-Genehmigung werden eine Verbesserung sowie der Schutz der Anwender aber auch der Umwelt angestrebt.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema, dann kontaktieren Sie uns gerne unter

der Nummer +41 (0)71 375 66 30 oder per Mail an info@swissdwtech.ch. Weitere Informationen zu unseren Systemen finden Sie auch auf unserer Homepage www.swissdwtech.ch. ■

Nachzulesen unter:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0345&from=DE>

PT1 Menschliche Hygiene
PT2 Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind
PT3 Hygiene im Veterinärbereich
PT4 Lebens- und Futtermittelbereich
PT5 Trinkwasser

<https://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/product-types>



SWISSD&WTECH®
disinfection & water technology